



FB 23 -562

Ernennung von Tierärztinnen und Tierärzten zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Aufgrund der Art. 5 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Art. 4 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 in Verbindung mit § 2a der Tierische(n) Lebensmittel-Überwachungsverordnung -Tier-LMÜV- ergeht für das Gebiet des Landkreises Bayreuth folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Alle Personen, die die unten genannten Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, werden für den Fall, dass sie im Gebiet des Landkreises Bayreuth von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung des betroffenen Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

Ernennungsvoraussetzungen:

- 1. Die Personen sind nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt.
- 2. Die Personen oder im Vertretungsfall die vertretene Kollegin/ der vertretene Kollege sind im betroffenen Betrieb regelmäßig mit den Belangen der Tiergesundheit betraut und dort regelmäßig als Hoftierärztin/-tierarzt oder in vergleichbarer Funktion anwesend.

11.

Der nachträgliche Erlass von Auflagen bleibt vorbehalten.

III.

Die Ernennung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, ZimmerNr. 046) eingesehen werden (siehe Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per <u>einfacher</u> E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 30. Juni 2021

april- Ille

Landratsamt Bayreuth

Dr. Gleißner-Klein Regierungsdirektorin